

22/SN-128/ME



# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

<b>BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT</b>	
Eing.:	5. APR. 1985
Zahl:	
3g. 0	

17  
ENTWURF  
GE/19 85  
Datum: 14. MAI 1985

Verteilt: 14. Mai 1985 *proh*

*Dr. Bauer*

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 65 37 65

Datum

Zl. 12.940/6-III/2/85 BA-Kai-5411

Durchwahl 209

1985-03-20

Betreff:

Entwurf der 4. Schulunterrichts-  
gesetz-Novelle - STELLUNGNAHME

Der Österreichische Arbeiterkammertag nimmt zum Entwurf der 4. Novellierung des Schulunterrichtsgesetzes wie folgt Stellung:

## 1. Zum Förderunterricht:

Der neuen Formulierung des § 12 Abs. 7 betreffend Anmeldung zur Teilnahme am Förderunterricht kann prinzipiell zugestimmt werden, jedoch sollte § 12 Abs. 6 auch jene Schüler einbeziehen, die den Lehrplananforderungen kaum bzw. nicht entsprechen und daher die niedrigste Leistungsgruppe besuchen.

Der Österreichische Arbeiterkammertag schlägt deshalb vor, daß für die Gruppe der besonders lernschwachen Schüler eine verpflichtende Teilnahme am Förderunterricht vorgesehen wird.

## 2. Zu den schulbezogenen Veranstaltungen:

Die gesetzliche Grundlage für schulbezogene Veranstaltungen, die im § 13a eine Regelung erfahren, bedürfen der Ergänzung durch zeitliche und sicherheitsmäßige Rahmenbedingungen.

./.

- 2 -

Weiters ist festzustellen, daß das "Klassenforum" nicht die geeignete Organisationsform für die Abgabe der Erklärung zur schulbezogenen Veranstaltung darstellt, sodaß diese dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuß vorbehalten bleiben sollte.

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, daß es die unterschiedlichsten Gestaltungsmöglichkeiten für schulbezogene Veranstaltungen geben kann, wobei hier insbesondere auf die Durchführung diverser Wettkämpfe verwiesen wird. In diesem Zusammenhang regt der Österreichische Arbeiterkammertag an, daß die Novellierung des § 13a durch eine "demonstrative Aufzählung" schulbezogener Veranstaltungen ergänzt werden sollte. Diese Auflistung könnte nicht nur die Arbeit des Schulgemeinschaftsausschusses erleichtern, sondern auch die Vorstellungen des Gesetzgebers über die Art der Veranstaltungen konkretisieren.

Der Österreichische Arbeiterkammertag fordert, daß in diese demonstrative Aufzählung berufsbezogene Wettbewerbe an Berufsschulen, sofern diese gesetzliche Interessensvertretungen durchführen, aufgenommen werden sollen.

Weiters sieht § 13a Abs. 2 vor, daß Schülern die Teilnahme an schulbezogenen Veranstaltungen verweigert werden kann, wenn bestimmte Voraussetzungen nicht gegeben sind. Im Sinne einer erweiterten Schulpartnerschaft wäre es allerdings empfehlenswert, das vorgesehene Teilnahmeverbot begründungspflichtig zu gestalten.

### 3. Zur Problematik der Schulabsenzen:

Der Einführung verschärfter Bestimmungen durch § 19 Abs. 2 in Form differenzierter Angaben in den Schulnachrichten über das Ausmaß eines gerechtfertigten und nicht gerechtfertigten Fernbleibens vom Unterricht kann seitens des Österreichischen Arbeiterkammertages nicht zugestimmt werden, da arbeits- und lehrstellensuchende Schüler häufig die Schulnachrichten für Bewerbungen bei Firmen benötigen. Die geplante Form könnte daher zu einer erheblichen Behinderung für Jugendliche führen.

./.

- 3 -

Die neuen detaillierten Bestimmungen des § 45 Abs. 3 zur Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei Häufung kürzeren Fernbleibens vom Unterricht stellen ein ausreichendes Mittel zur Eindämmung der Schulabsenzen dar.

#### 4. Zur Information über Bildungswege:

Die verpflichtende Information der Erziehungsberechtigten über künftig empfehlenswerte Bildungswege für Schüler im Sinne des § 19 Abs. 8 sollte auch die 8. Schulstufe der Sonderschulen berücksichtigen, da andernfalls eine Diskriminierung vorliegen würde.

#### 5. Zur "freiwilligen Wiederholung":

Der Österreichische Arbeiterkammertag begrüßt die Möglichkeit zur freiwilligen Wiederholung der 4. Stufe Volksschule sowie der letzten Stufe Sonderschule, fordert jedoch, daß diese Begünstigung auch Schülern der 4. Stufe Hauptschule eingeräumt wird.

Die neue Formulierung des § 27 Abs. 2 sollte dies berücksichtigen, da gerade das Zeugnis für den Hauptschulabschluß von wesentlicher Bedeutung für die weitere Berufslaufbahn ist.

#### 6. Zur Externistenprüfung:

§ 42 Abs. 6 sieht erschwerte Bedingungen für die Zulassung zu Externistenprüfungen vor und der Österreichische Arbeiterkammertag erinnert in diesem Zusammenhang daran, daß seit jeher die Auffassung vertreten wurde, den Zeitpunkt der Zulassung nur vom Lebensalter und der jeweils vorgeschriebenen Schulstufe abhängig zu machen. Die im Entwurf vorgesehene dreijährige "Wartefrist" soll eine deutliche Kürzung erfahren.

#### 7. Zu Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten

Weiters begrüßt der Österreichische Arbeiterkammertag die Absicht des Gesetzgebers, die Schulpartnerschaft weiter auszubauen, vertritt

./.

- 4 -

jedoch die Ansicht, daß die Mitbestimmungsrechte der Schüler- und Elternvertreter soweit dies den Bereich der Erziehungsmittel des § 47 betrifft, modifiziert werden sollten.

Erziehung und die Wahl der Erziehungsmittel müssen in Dialogform mit den konkret betroffenen Schülern und Eltern erfolgen. Nur auf Wunsch der Schüler und der Eltern soll auch der Schulgemeinschaftsausschuß mit diesem Problembereich befaßt werden.

#### 8. Zum Versammlungsrecht der Schülervertreter:

Der Österreichische Arbeiterkammertag regt weiters an, daß die Versammlungen der Schülervertreter bis zum Höchstausmaß von fünf Unterrichtseinheiten pro Semester auch während der Unterrichtszeit zugelassen werden sollten, da andernfalls eine Benachteiligung gegenüber anderen Interessensvertretern (z.B. Lehrer) bestehen würde.

#### 9. Zum Klassen- und Schulforum:

Die Einrichtung der Klassen- und Schulforen soll auch die verstärkte Mitwirkung der Erziehungsberechtigten ermöglichen. Die vorliegende Fassung des § 63a Abs. 5 ist nach Auffassung des Österreichischen Arbeiterkammertages unklar gestaltet, da der Wahlvorschlag für die Klassenelternvertreter nunmehr vom Klassenforum und vom Elternverein eingebracht werden kann. Der Österreichische Arbeiterkammertag regt daher an, daß der Elternverein erst dann einen Wahlvorschlag erstatte, wenn von den Eltern keine Nominierungen eingebracht werden.

Weiters sollte das Schulforum nur aus einer begrenzten Anzahl von Lehrer-, Eltern- und Schülervertretern bestehen, da ansonst bei größeren Schulen Verhandlungen und Abstimmungen sich als zu langwierig erweisen würden.

#### 10. Zum Schulgemeinschaftsausschuß:

Die Wahl der Lehrer-, Eltern- und Schülervertreter soll gemäß § 64

./.

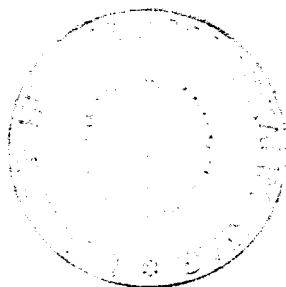
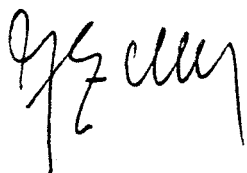
- 5 -

Abs. 4 innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Schuljahres erfolgen.

Der Österreichische Arbeiterkammertag fordert eine Verkürzung dieser Frist auf sechs Wochen, da am Beginn des Schuljahres ein funktionierender Schulgemeinschaftsausschuß vorhanden sein sollte.

Der Österreichische Arbeiterkammertag ersucht um Berücksichtigung seiner Forderungen und Vorschläge.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

